



AUF EIDGENÖSSISCHER EBENE WIRD UM DIE REVISION DES TIERSCHUTZGESETZES GERUNGEN

Schächtverbot könnte zu Fallstrick werden

An etlichen Fronten wird derzeit für das Wohl der Tiere gestritten. Ein Stein des Anstosses ist das Schächtverbot. Auch die gestern eingereichte Initiative könnte dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden.

von ROLAND MEIER

BERN. Kein geringerer als der Bundesrat war es, der den Stein seinerzeit ins Rollen brachte: Auf Antrag des damaligen «Veterinärministers» Pascal Couchepin stellte er im Entwurf zur laufenden Revision des Tierschutzgesetzes eine Lockerung des Schächtverbots zur Diskussion. Um den Bedürfnissen der jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften gerecht zu werden, die sich in der Schweiz heute via Import mit rituell geschlachtetem Fleisch eindecken müssen, schlug er im Herbst 2001 vor, dass Säugetiere unter bestimmten Voraussetzungen ohne Betäubung vor dem Blutentzug geschlachtet werden dürfen. Das Schächtverbot sei eine unverhältnismässige Beschränkung der in der Bundesverfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit, lautete damals die Sprachregelung in Bundesbern.

Stich ins Wespennest

Mit diesem Ansinnen provozierte der Bundesrat gleich zwei Volksinitiativen.

Die eine ist, wie das auch ihr Titel «Gegen das betäubungslose Schächten» sagt, ausschliesslich diesem einen Anliegen gewidmet. Hinter ihr steht der umtriebige Tierschützer Erwin Kessler und dessen Verein gegen Tierfabriken (VgT). Für dieses Volksbegehren läuft die Sammelfrist erst am 26. September ab. Die gestern eingereichte Initiative des Schweizer Tierschutzes (STS) «Für einen zeitgemässen Tierschutz» ist wesentlich komplexer und vertritt eine ganze Reihe von zusätzlichen Anliegen (siehe Kasten). Ausgangspunkt war hier vor allem die grosse Unzufriedenheit gegenüber dem

Entwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes. Vollends in Harnisch gebracht hat den gemässigten STS die bundesrätliche Aussage, das Schutzniveau der Tiere brauche nicht erhöht zu werden.

Zurückgekrebst

Noch während der Unterschriftensammlung zeitigten die beiden Initiativen Wirkung. Am 13. März 2002 gab Couchepin bekannt, das Schächtverbot werde nicht gelockert. Zu diesem Schritt sah er sich nicht zuletzt wegen des über weite Strecken negativen Echos im Vernehmlassungsverfahren veranlasst. Die Lockerung wurde fallen gelassen in Absprache auch mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG).

Dieser bedauerte zwar das Ergebnis, bekundete jedoch Verständnis für die neue Ausgangslage.

WTO-kompatibel?

Mit der Beibehaltung des Verbots war die Kontroverse nur vordergründig beigelegt, denn beide Initiativen klammern sich nicht nur ans Schächtverbot, sondern wollen auch die Einfuhr von Tieren verbieten, die nach diesem Ritual geschlachtet wurden. Die VgT-Initiative fordert ein solches Verbot ohne Wenn und Aber, das STS-Begehren etwas verklausuliert: Verlangt wird ein Importverbot für Tiere und tierische Erzeugnisse, wenn deren Haltung bzw. Herstellung im Ausland gegen die Grundsätze des

Schweizerischen Tierschutzes verstösst. Diese Forderung ist nicht nur eine Spitze gegen die beiden Religionsgemeinschaften, sondern könnte gar bewirken, dass beide Initiativen für ungültig erklärt werden müssen. Denn die einschlägigen Passagen im Initiativtext verstossen nach Auffassung der Juristen im Bundesamt für Veterinärwesen gegen die Regeln der Welthandelsorganisation WTO. Dem Parlament stünde es allerdings frei, ein Auge zuzudrücken, da die WTO-Handelsregeln nicht zu den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts gehören. Als Erstes wird sich das Parlament jedoch mit der Revision des Tierschutzgesetzes zu befassen haben. Ob bereits in dieser Phase zwecks Besänftigung der

Initianten, das eine oder andere Anliegen des STS-Begehrens aufgenommen wird, bleibt abzuwarten.



Bild: key

Das Schächtverbot, das in der gestern vom STS in Bern eingereichten Initiative vorgesehen ist, verstösst gegen WTO-Regeln und könnte dazu führen, dass die Initiative für ungültig erklärt werden muss.